

**Satzung
des „Boule-Club KäsKoSäh Paderborn e. V.“
(Stand: 24.10.2021)**

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Der Sportausschuss
- § 9 Protokollierung der Beschlüsse
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Boule-Club KäsKöSäh Paderborn e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich einem Dachverband anschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque-Sports. Der Verein nimmt teil am Ligabetrieb des Deutschen Pétanque-Verbandes sowie an offiziellen Meisterschaften und Turnieren. Hierzu ist der Verein Mitglied im „Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (BPV-NRW). Ein regelmäßiger Trainingsbetrieb findet statt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Amateursportes verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen Monatsfrist von jedem Mitglied in Textform Einspruch erhoben werden; der Erwerb der Mitgliedschaft wird in diesem Fall endgültig auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft beitragsfrei. In dieser Zeit kann keine Spielerlizenz beim Verband beantragt werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2. Die Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand ist endgültig. Ein abgelehnter Antrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.
Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Austritt, der in Textform zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- b. Ausschluss wegen
 - i. grober Satzungsverletzung,
 - ii. Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,
 - iii. Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Das auszuschließende Mitglied hat vor dem fälligen Vorstandsbeschluss die Möglichkeit, in der Vorstandssitzung seinen Standpunkt darzulegen.

- c. Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sportausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Liegt dem Vorstand keine gültige E-Mail-Adresse eines Mitglieds vor, so hat die Einladung dieses Mitgliedes per Briefpost zu erfolgen. Zur Einhaltung der Ladungsfrist gilt das Versanddatum.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
Wahlen, Entscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen können nur in Präsenzveranstaltungen erfolgen.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung in Textform bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.
Später eingegangene Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit bejaht wird.
Dazu muss die Mitgliederversammlung mit 2/3 seiner anwesenden Teilnehmer die Aufnahme des Antrags als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich.

Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Ladungsfrist von drei Werktagen ist einzuhalten.
Die Vorstandsmitglieder können auch spontan ohne Ladungsfrist zu einer Sitzung zusammenkommen, wenn kein Mitglied des Vorstandes Widerspruch einlegt. Diese Sitzungen sind nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder teilnehmen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; Abweichung siehe oben bei spontanen Sitzungen. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
4. Vorstandssitzungen können online stattfinden.
5. Pro Quartal findet mindestens eine Vorstandssitzung statt.

§ 8 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist das Organ des Vereins, dem die Organisation des sportlichen Betriebes obliegt.
2. Der Sportausschuss setzt die die sportlichen Aspekte betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und erstellt und aktualisiert eine entsprechende Sportordnung.
Der Sportausschuss ist insbesondere zuständig
 - a) für die grundsätzliche Organisation der internen kontinuierlichen Ranglistenspiele und deren Wertungen,
 - b) für die grundsätzliche Organisation von Vereinsturnieren,
 - c) für die vereinsinterne Ranglistenauswertung und
 - d) für die Aufstellung der Ligamannschaften unter Berücksichtigung der entsprechenden Absprachen der Mitgliederversammlung.
3. Der Sportausschuss kann die Umsetzung von Einzelaufgaben an Mitglieder delegieren.
4. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern und einem Vertreter des Vereinsvorstandes. Der Sportausschuss kann Entscheidungen nur einstimmig beschließen. Ergibt sich in einer Einzelfrage keine Einstimmigkeit, ist die Frage dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
5. Die zwei gewählten Mitglieder des Sportausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in den Jahren statt, in denen der Vorstand nicht gewählt wird.
Scheidet ein Mitglied des Sportausschusses während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Sportausschusses für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Beschlüsse des Sportausschusses, die finanzielle Auswirkungen haben, sind vom Vorstand zu bestätigen.
7. Beschlüsse des Sportausschusses sind zu protokollieren.

8. Sitzungen des Sportausschusses können online stattfinden.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Beschlüsse aller Vereinsorgane sind zu protokollieren und beim Vorstand zu hinterlegen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des gesamten Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck mit einer Einmonatsfrist besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken des „Internationaler Verband Westfälischer Kinderdörfer e.V.“, Von-Dript-Weg 2, 33104 Paderborn, zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12. November 1999 von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Änderungen der Satzung erfolgten auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 7.12.2012, 17.11.2017, 27.11.2019 und 24.10.2021.